

Prospekt

SEB Concept Biotechnology

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem Luxemburger Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010

Wichtiger Hinweis

Andere als im Prospekt oder im Verwaltungsreglement enthaltene Informationen und Erläuterungen dürfen nicht erteilt werden.

Die SEB Asset Management S.A. haftet nicht, falls und soweit davon abweichende Informationen oder Erläuterungen abgegeben werden.

Die Angaben in diesem Prospekt basieren auf den Gesetzen und Praktiken, die derzeit im Großherzogtum Luxemburg gelten (und sich jederzeit ändern können).

Der vorliegende Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit den zugehörigen wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, KIID), dem geltenden Verwaltungsreglement sowie dem geprüften Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht mehr als 16 Monate zurückliegen darf. Liegt der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurück, ist ihm der nicht geprüfte Halbjahresbericht des Fonds beizufügen.

Die Verbreitung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sowie das Angebot von Anteilen können in bestimmten in diesem Prospekt beschriebenen Ländern Einschränkungen unterliegen bzw. in vielen Rechtsgebieten unzulässig sein. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, und Personen, die gemäß diesem Prospekt Anteile zeichnen möchten, sind dafür verantwortlich, sich über die in ihrem Land geltenden Gesetze und Vorschriften zu informieren und diese zu beachten. Potenzielle Anleger sollten sich über die gesetzlichen Anforderungen und Konsequenzen aus Beantragung, Besitz, Umwandlung und Veräußerung von Anteilen sowie über anwendbare Devisenkontrollvorschriften und Besteuerung in den jeweiligen Ländern informieren, deren Staatsbürgerschaft sie besitzen bzw. in denen sich ihr Wohnsitz oder Aufenthaltsort befindet.

Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Kauf durch jegliche Partei in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Kauf rechtswidrig oder unzulässig ist, oder gegenüber Personen, denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht unterbreitet werden darf.

Die Verbreitung dieses Prospekts kann in bestimmten Ländern von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass dieser Prospekt in die von den Regulierungsbehörden der jeweiligen Länder festgelegten Sprachen übersetzt wird. Sollten zwischen der übersetzten und der englischen Fassung dieses Prospekts Abweichungen bestehen, ist in jedem Fall die englische Fassung maßgeblich.

Wichtige Informationen betreffend die bevorstehende Änderung der Zentralverwaltung

Ab dem Transferdatum, d.h. dem Datum, an dem The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. die Zentralverwaltung übernimmt, wie in Teil I, Kapitel 2 („Beteiligte Parteien“) angegeben, ist ein „Bewertungstag“ jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember („Bankgeschäftstag“). Vor dem Transferdatum ist der „Bewertungstag“ als ein Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankfurt am Main definiert.

- Die Auftragsannahmefrist für Zeichnungen und Rücknahmen endet um 15:30 Uhr (MEZ); vor dem Transferdatum gilt 17:00 Uhr (MEZ) als Auftragsannahmefrist.

Glossar

Die folgende Zusammenfassung ist nur im Zusammenhang mit den an anderer Stelle in diesem Prospekt angegebenen detaillierteren Informationen gültig.

Anteile	Anteile des Fonds
Anteilinhaber	Der Inhaber von Anteilen des Fonds
Basiswährung	Die Währung, auf die der Fonds lautet (in diesem Fall der Euro)
Bewertungstag	<p>Der Tag, an dem der NIW je Anteil berechnet wird</p> <p>Bis zum Transferdatum ist dies, wie unter „Wichtige Informationen betreffend die bevorstehende Änderung der Zentralverwaltung“ angegeben, jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankfurt am Main. Nach dem Transferdatum wird ein Bewertungstag definiert als jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. Dezember.</p>
CSSF	Die Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde „Commission de Surveillance du Secteur Financier“
Depotbank	Skandinaviska Enskilda Banken S.A.
ESMA	Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde, ehemals Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden
EU	Europäische Union
Fonds	SEB Concept Biotechnology ist ein gemäß dem Gesetz gegründeter Investmentfonds (FCP – fonds commun de placement).
Gesetz	Das Luxemburger Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010
KIID	Wesentliche Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, KIID) des Fonds
Klasse / Anteilklasse	Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, verschiedene Anteilklassen auszugeben, deren Vermögen zwar gemeinsam angelegt wird, die sich aber möglicherweise hinsichtlich der Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, des Mindestanlagebetrags, der Ausschüttungspolitik oder beliebiger anderer Merkmale unterscheiden
Mémorial C	Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der EU. Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, aber keine EU-Mitgliedstaaten sind, werden – unter Berücksichtigung der in diesem Abkommen und damit zusammenhängenden Gesetzen genannten Grenzen – als mit einem Mitgliedstaat der EU vergleichbar betrachtet.
NIW – Nettoinventarwert je Anteil	Der Wert je Anteil einer Klasse, der im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen ermittelt wird, die in diesem Prospekt und dem Verwaltungsreglement beschrieben sind

OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Richtlinie 2009/65/EG, wie in Artikel 2 (2) des Gesetzes genauer definiert
Prospekt	Der maßgebliche Prospekt des Fonds in seiner jeweils geltenden Fassung
Referenzwährung	Die Währung, auf die die jeweilige Klasse lautet
Richtlinie 2009/65/EG	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
Transferdatum	Das Datum, an dem The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. die Zentralverwaltung übernimmt, wie in Teil I, Kapitel 2 („Beteiligte Parteien“) angegeben.
Value at Risk oder VaR	<p>Der Value at Risk liefert einen Schätzwert für den maximal möglichen Verlust, der innerhalb eines spezifischen Zeitraums mit einer gegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) anfallen kann. Bei OGAW beträgt der entsprechende Zeitraum in der Regel 1 Monat/20 Geschäftstage und das Konfidenzniveau 99%.</p> <p>Eine VaR-Schätzung von 3 % für einen Zeitraum von 20 Tagen mit einem Vertrauensniveau von 99 % bedeutet beispielsweise, dass mit einer Gewissheit von 99 % der Prozentsatz, den der Teilfonds im nächsten 20-Tage-Zeitraum verlieren wird, maximal 3 % betragen sollte.</p>
Verwaltungsgesellschaft	SEB Asset Management S.A.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft
Verwaltungsreglement	Das Verwaltungsreglement des Fonds in der jeweils gültigen Fassung.
Zentralverwaltung	<p>Bis zum Transferdatum: Skandinaviska Enskilda Banken S.A.</p> <p>Am und nach dem Transferdatum: The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A.</p>

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Hinweise	6
2. Beteiligte Parteien	7
2.1. VORSTELLUNG BETEILIGTER PARTEIEN.....	7
2.2. BESCHREIBUNG DER BETEILIGTEN PARTEIEN.....	9
3. Anlageziel und Anlagepolitik.....	10
3.1. ZULÄSSIGE VERMÖGENSWERTE	10
3.2. FÜR ZULÄSSIGE VERMÖGENSWERTE GELTENDE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	12
3.3. NICHT ZULÄSSIGE ANLAGEN.....	16
3.4. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE	16
4. Hinweise zu Risiken	17
4.1. ALLGEMEINE HINWEISE.....	17
4.2. RISIKOFAKTOREN	17
4.3. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN	19
5. Anteile.....	20
5.1. ANTEILKLASSEN	20
5.2. AUSGABE VON ANTEILEN	21
5.3. RÜCKNAHME VON ANTEILEN	22
5.4. UMTAUSCH VON ANTEILEN.....	23
5.5. VERFÜGBARE ANTEILSKLASSEN	24
5.6. AUFTRAGSANNAHMEFRIST	24
6. Gebühren.....	24
7. Berechnung des NIW	24
8. Zusammenlegungen.....	25
9. Laufzeit und Auflösung des Fonds	25
10. Besteuerung des Fonds und der Anteilinhaber	25
10.1. BESTEUERUNG DES FONDS.....	26
10.2. BESTEUERUNG DER ANTEILINHABER	26
11. Informationen für Anteilinhaber	26
11.1. PROSPEKT, VERWALTUNGSREGLEMENT UND KIID	26
11.2. BERICHTE UND JAHRESABSCHLÜSSE	26
11.3. AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND SONSTIGE INFORMATIONEN FÜR ANTEILINHABER.....	27
11.4. BÖRSENNOTIERUNG	27
11.5. BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG	27
11.6. STIMMRECHTE	27
11.7. BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN.....	27
11.8. RECHTE DER ANTEILINHABER GEGENÜBER DEM FONDS	27

Der Fonds

1. Allgemeine Hinweise

Der SEB Concept Biotechnology (nachfolgend „der Fonds“) ist ein gemäß Teil I des Gesetzes registrierter offener Investmentfonds („FCP“ – „Fonds commun de placement“). Der Fonds gilt als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

Der Fonds wurde am 31. August 2000 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die dem Fonds zugeflossenen Gelder werden von der Verwaltungsgesellschaft, oder falls zutreffend, vom benannten Anlageverwalter unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen zulässigen Anlagewerten („Zulässige Vermögenswerte“) angelegt.

Als gemeinsame Eigentümer sind die Anteilhaber proportional zu der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile am Vermögen des Fonds beteiligt. Alle Anteile des Fonds sind gleichberechtigt. Im Einklang mit dem Gesetz gilt die Zeichnung von Anteilen als Zustimmung zu sämtlichen Bedingungen und Bestimmungen des Prospekts und des Verwaltungsreglements.

Das aktuelle Verwaltungsreglement (Stand: 11. November 2011) wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Die entsprechende Mitteilung wurde am 17. November 2011 im Mémorial C veröffentlicht.

2. Beteiligte Parteien

2.1. Vorstellung beteiligter Parteien

Promoter	SEB Asset Management S.A. 6a, Circuit de la Foire Internationale L-1347 Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft ¹	SEB Asset Management S.A. 6a, Circuit de la Foire Internationale L-1347 Luxemburg
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	
Vorsitzender	Peter Kubicki Managing Director Skandinaviska Enskilda Banken S.A. Luxemburg
Mitglieder	Alexander Klein Managing Director SEB Investment GmbH Frankfurt Rudolf Kömen Head of SEB Asset Management S.A. Luxemburg Marie Winberg Global Head of Product Management SEB Investment Management AB Stockholm
Conducting Officers	Rudolf Kömen, Managing Director Matthias Müller, General Manager

¹ Investmentfonds, für die SEB Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft fungiert:

Elite Fund, Gamla Liv International Real Estate Fund, IOR, SEB Absolute, SEB Alternative Investment, SEB Concept Biotechnology, SEB Credit Opportunity Fund, SEB Credit Opportunity II, SEB deLuxe, SEB EuropaRent Spezial, SEB European Equity Small Caps, SEB Fund 1, SEB Fund 2, SEB Fund 3, SEB Fund 4, SEB Fund 5, SEB HighYield, SEB Lux Fund Extra, SEB Micro Cap Fund, SEB Multi-Manager Currency Defensive, SEB ÖkoLux, SEB ÖkoRent, SEB Optimix, SEB Private Banking Fund, SEB Private Equity Fund, SEB Real Estate Portfolio, SEB Strategy Aggressive Fund, SEB Strategy Fund und SEB TrendSystem Renten

SEB Asset Management S.A. fungiert außerdem als Verwaltungsgesellschaft der folgenden Investmentgesellschaften:

SEB SICAV 1, SEB SICAV 2, SEB SICAV 3, SEB SICAV 4 und SEB Optimus

Zentralverwaltung	<p>Bis Ende Februar 2012 Skandinaviska Enskilda Banken S.A. 6a, Circuit de la Foire Internationale L-1347 Luxemburg</p> <p>Ab März 2012 (das „Transferdatum“)² The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. 2-4, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxemburg</p>
Register- und Transferstelle Zahlstelle in Luxemburg (seit dem 16. Mai 2011)	The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. 2-4, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxemburg
Anlageverwalter	SEB Investment Management AB Sveavägen 8 SE-10640 Stockholm
Globale Vertriebsstelle	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Kungsträdgårdsgatan 8 SE-106 40 Stockholm
Vertreter und Zahlstellen außerhalb Luxemburgs	Eine vollständige Liste der Vertreter und Zahlstellen außerhalb Luxemburgs ist kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf der Website www.sebgroup.lu erhältlich.
Depotbank	Skandinaviska Enskilda Banken S.A. 6a, Circuit de la Foire Internationale L-1347 Luxemburg
Zugelassener Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft (hiernach der „Wirtschaftsprüfer“)	PricewaterhouseCoopers S.à r.l. 400, route d'Esch L-1471 Luxemburg

² Informationen zum genauen Transferdatum sind unter www.sebgroup.lu abrufbar.

2.2. Beschreibung der beteiligten Parteien

2.2.1. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft, die SEB Asset Management S.A., wurde am 15. Juli 1988 gegründet. Ihre Satzung wurde am 16. August 1988 im Mémorial C veröffentlicht. Die jüngste Satzungsänderung vom 2. Dezember 2005 wurde am 13. Dezember 2005 im Mémorial C bekannt gegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt Kapitel 15 des Gesetzes und erfüllt die zur Verwaltung des Fonds im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen erforderlichen Aufgaben.

Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt EUR 2.000.000.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einige ihrer Aufgaben im Sinne einer effizienteren Verwaltung auf eigene Verantwortung auf dritte Parteien übertragen, wobei Kontrolle und Koordination bei der Verwaltungsgesellschaft verbleiben.

2.2.2. Die Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zentralverwaltungsfunktion, beinhaltend die Funktion der Administrations-, Register- und Transferstelle – die weiterhin ihrer Verantwortung und Kontrolle unterliegen – auf eigene Kosten an The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A., 2-4 rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg, übertragen. Diese Übertragung wird am Transferdatum wirksam.

Diese Gesellschaft wurde am 15. Dezember 1998 als „société anonyme“ (Aktiengesellschaft) in Luxemburg gegründet und ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation. Sie ist unter der Nummer B 67654 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen (die „Administrationsstelle“ bzw. „Register- und Transferstelle“).

In ihrer Eigenschaft als Administrationsstelle führt sie bestimmte administrative Aufgaben, einschließlich der Berechnung des NIW der Anteile und der Bereitstellung von Abrechnungsdiensten in Verbindung mit der Fondsverwaltung aus.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle führt sie alle Zeichnungen, Rücknahmen, Übertragungen und Umtausche von Anteilen durch und trägt diese Transaktionen im Anteilinhaberregister des Fonds ein.

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften kann The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft und der anschließenden Aktualisierung des Prospekts falls erforderlich Teile ihrer Aufgaben an Unternehmen delegieren.

2.2.3. Der Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltung an SEB Investment Management AB, die ihren eingetragenen Sitz in Stockholm hat, übertragen.

SEB Investment Management AB ist von der schwedischen Aufsichtsbehörde zur Erbringung von Portfolioverwaltungsdienstleistungen zugelassen.

Der Anlageverwalter ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Verwaltungsgesellschaft und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, auf eigene Kosten und Verantwortung Unterverwalter ganz oder teilweise mit dem Management dieses Fonds zu betrauen.

Der Anlageverwalter setzt die Anlagepolitik des Fonds um, trifft Anlageentscheidungen und passt diese fortlaufend an Marktentwicklungen an, sofern notwendig.

2.2.4. Die globale Vertriebsstelle

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) wurde von der Verwaltungsgesellschaft als globale Vertriebsstelle benannt.

2.2.5. Die Depotbank

Zur Depotbank wurde die Skandinaviska Enskilda Banken S.A. bestimmt. Sie verwahrt die Vermögensgegenstände des Fonds und erfüllt alle der Depotbank gemäß dem Gesetz obliegenden Pflichten.

3. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Hauptziel der Anlagepolitik von SEB Concept Biotechnology's ist die Erzielung eines hohen langfristigen Kapitalzuwachses. Zu diesem Zweck investiert der Fonds weltweit überwiegend in Unternehmen aus dem Biotechnologiesektor.

Das aus der internationalen Anlagetätigkeit resultierende Währungsrisiko kann durch die Anlageverwaltung abgesichert werden.

Das Nettovermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere investiert, wobei Anlagen in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelanleihen und sonstigen aktienähnlichen Wertpapieren im Vordergrund stehen. Auch Investitionen in Partizipations- und Genussscheine von Unternehmen sind zulässig, sofern diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen, wie im Verwaltungsreglement dargelegt, als Wertpapiere gelten.

Neben Anlagen in Aktien dürfen für den Fonds auch Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere lauten, erworben werden.

Emittenten dieser Wertpapiere sind überwiegend Unternehmen aus der ganzen Welt, die im Bereich Biotechnologie tätig sind.

Daneben kann der Fonds auch in verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) sowie regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente (einschließlich liquider Mittel) investieren, wie nachfolgend angegeben. In Ausnahmefällen können liquide Mittel das Nettovermögen des Fonds auch übersteigen, falls und soweit dies als im Interesse der Anteilhaber angesehen wird.

Darüber hinaus ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, derivative Finanzinstrumente einzusetzen (wie nachfolgend angegeben), um eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich des Abschlusses von Transaktionen zu Absicherungszwecken) sicherzustellen und das Anlageziel zu erreichen. Der Einsatz von Derivaten darf unter keinen Umständen dazu führen, dass der Fonds von den festgelegten Anlagezielen abweicht.

Der Fonds legt nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder OGA an.

3.1. Zulässige Vermögenswerte

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für den Fonds nur insofern, als sie mit dessen spezifischer Anlagepolitik vereinbar sind.

Wenn ein OGAW mehr als einen Teilfonds umfasst, ist im Sinne dieses Abschnitts jeder Teilfonds als separater OGAW anzusehen.

Der Fonds darf ausschließlich investieren in

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wie gesetzlich festgelegt

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;
- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der eine ordnungsgemäße Funktionsweise aufweist, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist;

c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU zugelassen sind oder an einem anderen Markt in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU gehandelt werden, der eine ordnungsgemäße Funktionsweise aufweist, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist;

d) kürzlich ausgegebene, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:

- deren Ausgabebedingungen die Verpflichtung zur Beantragung einer amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt mit ordnungsgemäßer Funktionsweise, der anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, enthalten;
- die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe sichergestellt ist;

die unter c) und d) aufgeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind an einer Börse notiert oder werden an einem geregelten Markt in Nordamerika, Mittelamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa gehandelt.

Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen

e) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils gültigen Fassung, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat errichtet wurden oder nicht, unter der Voraussetzung, dass:

- derartige andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Anteilhabern in den sonstigen OGA garantierte Schutzniveau dem Schutzniveau für Anteilhaber von OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für das getrennte Halten von Vermögenswerten sowie für Kreditnahme, Wertpapierleihe und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;
- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum erlauben;
- insgesamt nicht mehr als 10% des Nettovermögens der OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäß ihrem Verwaltungsreglement oder ihrer Satzung in Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt sein dürfen;

Einlagen bei einem Kreditinstitut

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei einem Kreditinstitut mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der Geschäftssitz in einem Drittstaat befindet, dieses Kreditinstitut Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts entsprechen;

Derivative Finanzinstrumente

g) Derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertige bar abgerechnete Instrumente, die an einem der in Absatz a), b) oder c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern:

- es sich bei den Basiswerten um in den vorstehenden Absätzen a) bis h) beschriebene Instrumente oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den Anlagezielen investieren darf;
- die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein

Gegengeschäft geschlossen werden können.

In Fällen, in denen das Derivat automatisch oder nach Ermessen des Fonds im Barausgleich abgerechnet wird, ist der Fonds von der Verpflichtung, das entsprechende zugrunde liegende Instrument zur Abdeckung zu halten, entbunden. Als akzeptabel zur Abdeckung gelten:

- liquide Mittel
 - liquide Schuldtitel mit angemessener Absicherung
 - andere hochliquide Vermögenswerte.
- die – vorbehaltlich einer angemessenen Absicherung – von den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Unterlegung der derivativen Finanzinstrumente anerkannt werden.

Innerhalb der Grenzen des vorstehenden Absatzes g) kann sich der Fonds aller derivativen Finanzinstrumente bedienen, die nach dem Gesetz und/oder gemäß von der CSSF veröffentlichten Rundschreiben zugelassen sind.

Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden

h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter Artikel 1 des Gesetzes fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, dass diese Instrumente:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörde, einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundesstaats, einem Bundesmitglied, oder von einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden oder
- durch einen Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an den in Absatz a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert sind, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert sind, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen ist, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der ersten, zweiten und dritten Einrückung entsprechen, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Reserven von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000,-) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, und um einen Rechtsträger, der im Rahmen einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Der Fonds kann zur Erhaltung der Liquidität im besten Interesse der Anteilhaber zusätzlich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten.

Ferner kann das Vermögen des Fonds in allen anderen zulässigen Anlagewerten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der Bestimmungen des Verwaltungsreglements angelegt werden.

Der Fonds darf jedoch nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als denjenigen anlegen, die vorstehend in diesem Abschnitt genannt wurden.

3.2. Für zulässige Vermögenswerte geltende Anlagebeschränkungen

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wie gesetzlich festgelegt

1) Der Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

2) Darüber hinaus darf der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in denen der Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens investiert, 40% des Werts seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Begrenzungen in Punkt 1), Punkt 8) und Punkt 9) darf der Fonds keine der folgenden Kombinationen vornehmen, wenn dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Nettovermögens in einen einzigen Emittenten investiert werden:

- Anlagen in von diesem Emittenten begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei diesem Emittenten, oder
- Engagements, die sich aus Geschäften mit OTC-Derivaten mit diesem Emittenten ergeben.

3) Die Begrenzung von 10% gemäß Punkt 1) kann auf maximal 35% erhöht werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, von dessen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

4) Die unter Punkt 1) festgelegte Grenze von 10% kann für bestimmte Anleihen auf maximal 25% angehoben werden, falls diese von einem Kreditinstitut ausgegeben wurden, dessen Geschäftssitz sich in einem Mitgliedstaat befindet und das dort kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen und auf den Schutz der Inhaber von Schuldpapieren gerichteten Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Anleihen stammen, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die daraus entstehenden Verpflichtungen decken können und die bei einer Insolvenz des Emittenten bevorzugt zur Rückzahlung des Kapitals und der kumulierten Zinsen verwendet werden.

Legt der Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in den unter diesem Punkt erwähnten Anleihen eines einzelnen Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

Die unter Punkt 3) und 4) aufgeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gehen nicht in die Berechnung der vorstehend unter Punkt 2) erwähnten Grenze von 40% ein.

Die unter den Punkten 1), 2), 3) und 4) festgelegten Grenzen dürfen nicht miteinander kombiniert werden; somit dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die vom gleichen Emittenten begeben wurden, oder in gemäß den Punkten 1), 2), 3) und 4) vorgenommenen Einlagen oder derivativen Instrumenten bei bzw. von diesem Emittenten 35% des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

5) Ungeachtet der vorgenannten Beschränkungen darf der Fonds entsprechend dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die durch einen Mitgliedstaat, eine oder mehrere seiner Gebietskörperschaften, durch einen Mitgliedstaat der OECD oder durch eine internationale Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und (ii) die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus einer einzelnen Emission 30% des Gesamt-Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

6) Unbeschadet der nachfolgend festgelegten Grenzen wird die vorstehend unter Punkt 1) festgelegte Grenze von 10% für Anlagen in Anteilen und/oder Schuldpapieren eines einzelnen Emittenten auf maximal 20% angehoben, falls das Ziel der Anlagepolitik des Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, durch die CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldpapierindex auf folgender Basis nachzubilden:

- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine angemessene Benchmark für seinen Bezugsmarkt dar;
- der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Grenze von 20% erhöht sich auf 35%, falls dies durch außerordentliche Marktumstände gerechtfertigt erscheint, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eine dominierende Stellung einnehmen. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist lediglich für einen einzelnen Emittenten gestattet.

Die unter Punkt 6) aufgeführten Wertpapiere müssen nicht in die Berechnung der unter Punkt 2) erwähnten Grenze von 40% einbezogen werden.

Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen

7) Der Fonds kann Anteile an OGAW und/oder sonstigen, in Abschnitt 3.1 e) erwähnten OGA erwerben, sofern nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einem einzelnen OGAW oder einem sonstigen OGA angelegt sind.

Zwecks Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds als gesonderter Emittent betrachtet, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

Erwirbt der Fonds Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA, dürfen die Vermögen der betreffenden OGAW oder sonstigen OGA bezüglich der in diesem Abschnitt 3.2 genannten Grenzen nicht kombiniert werden.

Investiert der Fonds in Aktien sonstiger OGAW und/oder OGA, die direkt oder mittels Delegation von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrollinstanz oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, erhebt diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft auf die Anlagen des Fonds in Aktien dieser sonstigen OGAW und/oder OGA keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren.

Einlagen bei Kreditinstituten

8) Der Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen eines einzelnen Emittenten investieren.

Derivative Finanzinstrumente

9) Das Ausfallrisiko in Zusammenhang mit einem Kontrahenten des Fonds bei einem Geschäft mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens, falls der Kontrahent ein vorstehend erwähntes Kreditinstitut ist, oder 5% seines Nettovermögens in anderen Fällen nicht überschreiten.

Der Fonds hat sicherzustellen, dass sein Gesamtengagement in Derivaten den Gesamtnettoinventarwert seines Portfolios nicht übersteigt.

Das Ausfallrisiko wird unter Berücksichtigung des Marktwerts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, künftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet.

Das allgemeine Risiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte darf zusammengefasst die unter Artikel 43 des Gesetzes festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten.

Die indexbasierten Finanzderivaten zugrunde liegenden Vermögenswerte werden in Bezug auf die unter den vorstehend aufgeführten Punkten festgelegten Anlagegrenzen nicht kumuliert, sofern der entsprechende Index die in Artikel 4) des Verwaltungsreglements genauer beschriebenen Kriterien erfüllt. Ist in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet, so ist Letzteres bei der Einhaltung der Einschränkungen in diesem Abschnitt zu berücksichtigen.

Maximales Engagement je Emittent

10) Der Fonds darf Folgendes nicht kombinieren:

i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben

- Emittenten, die der unter Punkt 1) erwähnten Grenze von 10% je Emittent unterliegen, und/oder
- ii) Einlagen bei ein und demselben Emittenten, die der unter Punkt 8) erwähnten Grenze von 20% unterliegen, und/oder
- iii) ein Ausfallrisiko im Zusammenhang mit einem Kontrahenten des Fonds von mehr als 20% seines Nettovermögens bei Geschäften mit OTC-Derivaten mit einem einzigen Emittenten, das der unter Punkt 9) erwähnten Grenze von 10% beziehungsweise 5% je Emittent unterliegt.

Der Fonds darf Folgendes nicht kombinieren:

- i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten, die der unter vorstehendem Punkt 3) erwähnten Grenze von 35% je Emittent unterliegen, und/oder
- ii) Anlagen in bestimmten Schuldpapieren ein und desselben Emittenten, die der unter Punkt 4) erwähnten Grenze von 25% je Emittent unterliegen, und/oder
- iii) Einlagen bei ein und demselben Emittenten, die der unter Punkt 8) erwähnten Grenze von 20% unterliegen, und/oder
- iv) ein Ausfallrisiko in Zusammenhang mit einem Kontrahenten des Fonds von mehr als 35% seines Nettovermögens bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die mit ein und demselben Emittenten erfolgen, das der unter Punkt 9) erwähnten Grenze von 10% oder 5% je Emittent unterliegt.

Zulässige Vermögenswerte, die von ein und derselben Unternehmensgruppe ausgegeben wurden

- 11) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind zum Zwecke der Ermittlung der gemäß Artikel 43 des Gesetzes beschriebenen Berechnungsgrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
- 12) Der Fonds darf kumuliert nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Erwerbsbeschränkungen zulässiger Vermögenswerte ein und desselben Emittenten

- 13) Die Verwaltungsgesellschaft, die in Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten Investmentfonds tätig wird und die in den Geltungsbereich von Teil I des Gesetzes oder der Richtlinie 2009/65/EG fällt, darf keine Stimmrechtsanteile erwerben, die sie in die Lage versetzen würden, maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

Der Fonds darf Folgendes nicht erwerben:

- i) mehr als 10% der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten;
- ii) mehr als 10% der Schuldpapiere ein und desselben Emittenten;
- iii) mehr als 10% der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten;
- iv) mehr als 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA.

Die vorstehend in der zweiten, dritten und vierten Einrückung festgelegten Einschränkungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldpapiere oder Geldmarktinstrumente oder von OGAW/OGA oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Vorstehend aufgeführte Obergrenzen entfallen für:

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert wurden;
- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat der EU begeben oder garantiert wurden;
- c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben wurden;

- d) durch den Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU eingetragen ist und die ihr Vermögen hauptsächlich in die Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Sitz in diesem Staat haben, wobei eine solche Holding nach der Rechtsprechung dieses Staates die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat der EU in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes sowie in den Absätzen 1) und 2) von Artikel 48 des Gesetzes festgeschriebenen Grenzen einhält. Werden die in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes festgelegten Grenzen überschritten, gilt entsprechend Artikel 49.

Wenn die in diesem Abschnitt 3.2 aufgeführten Beschränkungen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches der Verwaltungsgesellschaft liegen, oder auf Grund der Ausübung von Bezugsrechten nicht eingehalten werden können, muss die Verwaltungsgesellschaft unter gebührender Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilhaber bei ihren Verkaufsgeschäften das vorrangige Ziel verfolgen, dieser Situation abzuwehren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit mit Genehmigung der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, um die Anforderungen der Länder zu erfüllen, in denen die Anteile vertrieben werden oder vertrieben werden sollen.

3.3. Nicht zulässige Anlagen

Der Fonds darf nicht:

- i) Edelmetalle oder Edelmetall-Zertifikate erwerben;
- ii) Leerverkäufe von in Artikel 41, § 1, Absatz e), g) und h) des Gesetzes aufgeführten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten zu tätigen, sofern diese Einschränkung nicht verhindert, dass der Fonds im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten Einlagen tätigen oder sonstige Konten führen darf, die gemäß den vorstehend aufgeführten Beschränkungen zulässig sind;
- iii) Kredite vergeben oder als Bürge für Dritte auftreten, mit der Maßgabe, dass für die Zwecke dieser Einschränkung (i) der Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen Finanzinstrumenten, die nicht vollständig bezahlt sind, und (ii) die zulässige Leihe von Wertpapieren des Portfolios keine Kreditgewährung darstellen;
- iv) Kredite aufnehmen, die 10% seines gesamten Nettovermögens übersteigen. Kredite dürfen ausschließlich als vorübergehende Maßnahme aufgenommen werden. Der Fonds darf jedoch Devisen mittels „Back-to-back“-Kredit erwerben.

3.4. Techniken und Instrumente

Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte

- a) Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems können bis zu 50% der im Fonds befindlichen Wertpapiere für maximal 30 Tage ausgeliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem von einer anerkannten Clearingstelle oder von einem erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird.

Die Wertpapierleihe kann sich auf mehr als 50% des Wertpapierbestands oder über einen längeren Zeitraum als 30 Tage erstrecken, sofern der Fonds berechtigt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Der Fonds muss in Bezug auf seine Ausleihetransaktionen grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert bei Abschluss des Leihevertrags mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie kann in Form liquider Mittel oder in Form von Wertpapieren gegeben werden, die von Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder internationalen Organisationen begeben oder garantiert sind und die bis zum Ablauf des Leihevertrags im Namen des Fonds gesperrt sind.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen einer anerkannten Clearingstelle stattfindet, die zugunsten des Verleihers der ausgeliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder in sonstiger Weise Sicherheiten stellt.

b) Der Fonds kann von Zeit zu Zeit übertragbare Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften kaufen oder verkaufen. Dabei muss die Gegenpartei eines solchen Geschäfts ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf Geschäfte dieser Art spezialisiert ist.

Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts darf der Fonds die diesem zugrunde liegenden Wertpapiere nicht veräußern. Der Umfang gekaufter und mit einer Rücknahmepflicht verbundener Wertpapiere muss stets auf einem Niveau gehalten werden, das es dem Fonds jederzeit ermöglicht, der Verpflichtung zur Rücknahme seiner Anteile nachzukommen.

Wenn bestimmte Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten wie Wertpapierleihe- und Wertpapierrückkäufe oder Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte zum Einsatz kommen, muss der Fonds den Bestimmungen des anwendbaren Rundschreibens der CSSF in seiner jeweils aktuellen Fassung genügen. Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein Risikomanagement ein, das es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit diesen Transaktionen verbundene Risiko zu überwachen.

Die Kontrahenten solcher Transaktionen unterliegen Aufsichtsbestimmungen, welche nach Auffassung der CSSF dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind.

Der Fonds wird nicht von seiner Anlagepolitik oder seinen Anlagezielen abweichen, wenn solche Techniken und Instrumente eingesetzt werden. Als Sicherheit gestellte Barmittel werden nicht reinvestiert.

4. Hinweise zu Risiken

4.1. Allgemeine Hinweise

Eine Anlage in Anteilen des Fonds ist mit Risiken behaftet. Diese Risiken können Markt-, Zins-, Bonitäts-, Wechselkurs- und Volatilitäts- sowie politische Risiken umfassen bzw. damit im Zusammenhang stehen. All diese Risiken können auch in Verbindung mit anderen Risiken auftreten. Einige dieser Risikofaktoren sind im Folgenden kurz beschrieben. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit der Anlage in Instrumenten verfügen, in die im Einklang mit der Anlagepolitik investiert werden kann. Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in Anteilen des Fonds verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, nachdem sie sich mit ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (a) die Eignung einer Anlage in Anteilen des Fonds unter Berücksichtigung ihrer individuellen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger persönlicher Umstände, (b) die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und (c) die Anlagepolitik des Fonds beraten haben.

Anleger sollten sich ferner bewusst sein, dass eine Anlage im Fonds zwar im Wert steigen kann, aber auch Risiken birgt. Bei den Anteilen des Fonds handelt sich um Wertpapiere, deren Wert durch die Preisentwicklung der Vermögenswerte bestimmt wird, die im Fonds enthalten sind. Der Wert der Anteile kann im Vergleich zum Kaufpreis steigen oder fallen.

Daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele auch tatsächlich erreicht werden.

Anleger gehen das Risiko ein, einen geringeren als den ursprünglich von ihnen angelegten Betrag zu erhalten.

4.2. Risikofaktoren

Spezifisches Risikoprofil des Fonds

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen, die auf spezielle Sektoren ausgerichtet sind, einer höheren Volatilität unterliegen. Insgesamt ist eine Investition in den SEB Concept Biotechnology neben den allgemeinen Risiken daher auch mit bestimmten weiteren Risiken verbunden, die mit einem Investment in einen Sektorfonds einhergehen. Bei einer rückläufigen Entwicklung des Zielsektors oder beim Eintritt von Ereignissen, die sich negativ auf diesen Sektor auswirken, kann es mitunter auch zu erheblichen Wertverlusten kommen.

Die Performance branchenspezifischer Wertpapiere kann zudem von der allgemeinen Aktienmarktentwicklung, die z.B. durch breite Marktindizes dargestellt wird, abweichen. Darüber hinaus wird das Nettovermögen aufgrund der branchenspezifischen Ausrichtung der Anlagepolitik möglicherweise zu einem größeren Teil in Neuemissionen von Unternehmen mit niedrigerer Marktkapitalisierung investiert werden, die stärkeren Kursschwankungen unterliegen können.

Unternehmensspezifische Risiken

Die Preisentwicklung der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, z.B. von der Geschäftslage des Emittenten. Entwickeln sich diese unternehmensspezifischen Faktoren negativ, kann der Preis des jeweiligen Instruments deutlich und anhaltend sinken, trotz einer ansonsten im Allgemeinen positiven Performance der Aktienmärkte.

Kontrahenten- und Erfüllungsrisiko

Wenn der Fonds Over-The-Counter-Transaktionen (OTC-Transaktionen) tätigt, ist er unter Umständen dem mit der Bonität seiner Kontrahenten und ihrer Fähigkeit, die mit ihnen geschlossenen Verträge einzuhalten, verbundenen Risiko ausgesetzt. Daher ist der Fonds bei Transaktionen im Zusammenhang mit Termingeschäften, Optionen und Swap-Transaktionen oder anderen derivativen Instrumenten dem Risiko eines Kontrahenten ausgesetzt, der seinen Verpflichtungen aus einem bestimmten Vertrag nicht nachkommen könnte.

Das Erfüllungsrisiko ist das Risiko, dass die Abwicklung innerhalb eines Transfersystems nicht wie geplant erfolgt.

Währungsrisiko

Der Fonds investiert in Wertpapiere, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Dadurch unterliegt der Fonds einem Währungsrisiko, das aus Änderungen der jeweiligen Wechselkurse resultiert.

Auch wenn der Fonds Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken einsetzt, kann nicht garantiert werden, dass sämtliche Währungsrisiken zu jedem Zeitpunkt vollständig abgesichert sind. Dies bedeutet, dass das Nettovermögen bei einer Abwertung einer Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds sinken könnte.

Derivate

Der Fonds kann Derivate einsetzen. Derivate sind Finanzinstrumente, deren Preis von der Entwicklung eines Basiswerts abhängig ist. Eine geringfügige Preisänderung des Basiswerts kann in einer, erheblichen Preisänderung des Derivats resultieren.

„Derivate“ ist ein allgemeiner Name für Finanzinstrumente, die ihre Rendite aus ihnen zugrunde liegenden Basiswerten erhalten. Diese Instrumente sind Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf der Basiswerte an einem in der Zukunft liegenden Datum zu einem vorher festgesetzten Preis. Der Ertrag aus der Vereinbarung hängt vom Basiswert ab. Gängige Derivate sind Termingeschäfte, Optionen und Tauschverträge.

Nachfolgend sind spezifische, mit Derivaten verbundene Risiken aufgeführt:

- a) Derivate haben eine begrenzte Laufzeit.
- b) Die geringe Einschusszahlung, die üblicherweise zur Eröffnung einer Derivatposition erforderlich ist, sorgt für eine große Hebelwirkung. Dementsprechend kann eine relativ kleine Veränderung des Kurses eines Termingeschäftes oder Tauschvertrages einen im Vergleich zu den als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerten hohen Gewinn oder Verlust bewirken und Verluste verursachen, die über jegliche geleistete Sicherheit hinausgehen.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer zu veräußern ist. Der Fonds darf grundsätzlich ausschließlich Wertpapiere erwerben, die einen angemessenen Preis aufweisen und jederzeit wieder veräußert werden können. Dennoch kann sich der Verkauf bestimmter Wertpapiere zu bestimmten Zeitpunkten in bestimmten Phasen oder an bestimmten Märkten schwierig gestalten.

Eine geringe Liquidität kann dazu führen, dass der Kaufpreis eines Vermögenswerts deutlich erhöht ist.

Marktrisiko

Dieses Risiko ist ein allgemeines Risiko, mit dem alle Anlageformen behaftet sind. Der wesentliche Faktor im Hinblick auf die Kursentwicklung von Wertpapieren ist die Entwicklung der Kapitalmärkte und die wirtschaftliche Entwicklung individueller Emittenten, die wiederum beeinflusst sind von der allgemeinen Weltwirtschaftslage sowie den grundsätzlichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in den jeweiligen Ländern oder Branchen.

Operatives Risiko

Das operative Risiko ist das Verlustrisiko, das z.B. aus Systemzusammenbrüchen, menschlichen Fehlern oder externen Ereignissen resultiert.

Ausfallrisiko

Neben den allgemeinen Trends auf den Kapitalmärkten hat auch die jeweilige Entwicklung jedes einzelnen Emittenten einen Einfluss auf den Wert eines Investments. Auch die höchste Sorgfalt bei der Wertpapierauswahl kann das Risiko von Verlusten, die aus einer Abwertung der Vermögenswerte eines Emittenten resultieren, nicht vollständig ausschließen.

Sektorenrisiko

Da sich der Fonds bei seinen Anlagen auf einen bestimmten Sektor konzentriert, sind die Risiken weniger stark gestreut. Folglich kann der Fonds sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einzelnen Sektoren oder in miteinander verwandten Branchen abhängig sein.

4.3. Risikomanagementverfahren

Der Fonds setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko und dessen Anteil in Bezug auf das Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu jeder Zeit zu überwachen und einzuschätzen.

a) Gesamtengagement

Sein Gesamtengagement ermittelt dieser Fonds im Rahmen des Value-at-Risk-Verfahrens (VaR-Verfahren) anhand des relativen VaR.

Gemäß den geltenden Vorschriften darf das VaR des Fonds nicht mehr als doppelt so hoch sein wie das VaR seines Referenzportfolios. Dieser Teilfonds verwendet den NASDAQ Biotechnology Index als Referenzportfolio für die Ermittlung des relativen VaR.

b) Leverage

Leverage wird hauptsächlich durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und die Nutzung von Sicherheiten für effiziente Portfoliomanagement-Transaktionen (d. h. Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte) erzielt. Im Zeitablauf wird ein durchschnittliches Leverage-Niveau von unter 100% (bezogen auf den Nettoinventarwert des Fonds) angestrebt. Das Leverage-Niveau kann jedoch über lange Zeiträume in erheblichem Maße unter oder über diesem erwarteten Durchschnittswert liegen.

Leverage ist die Summe der absoluten Positionen (häufig bezeichnet als „Bruttoengagement“) der derivativen Finanzinstrumente (d. h. die absolute Summe aller derivativen Long- und Short-Positionen im Vergleich zum Nettoinventarwerts des Fonds) und die Wiederanlage von Sicherheiten für vom Teilfonds genutzte Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte.

Das oben aufgeführte, erwartete Leverage-Niveau soll keinen zusätzlichen Exposure-Grenzwert für diesen Fonds darstellen. Diese Angabe dient nur als zusätzliche Information für den Anleger. 4.4. Anlegerprofil

Der SEB Concept Biotechnology eignet sich für Anleger, die von den langfristigen Wachstumsaussichten des Biotechnologiesektors profitieren möchten und einen hohen langfristigen

Kapitalzuwachs anstreben. Um dieses Ziel zu erreichen, sind sie bereit, teils erhebliche Wertschwankungen in Kauf zu nehmen.

Folglich sollte der anvisierte Anlagehorizont mindestens fünf Jahre betragen.

5. Anteile

5.1. Anteilklassen

Der Fonds kann verschiedene Anteilklassen umfassen, die sich im Hinblick auf ihre Gebühren, die Dividendenpolitik, die Personen mit Befugnis zur Tatigung von Anlagen, den Mindestanlagebetrag, den Mindestbestand, die Anforderungen hinsichtlich der Zulassigkeit von Anlagen, die Referenzwahrung oder andere Merkmale unterscheiden. Einige Arten von Klassen werden im nachfolgenden Abschnitt 5.5. genauer beschrieben.

5.1.1. Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe der folgenden Anteile beschließen: thesaurierende („C“-Anteile) und ausschüttende Anteile („D“-Anteile).

Bei „C“-Anteilen werden gegebenenfalls angefallene Ertrage reinvestiert. Fur „D“-Anteile wird moglicherweise eine Dividende an die Anteilinhaber gezahlt. Die Entscheidung daruber trifft die Verwaltungsgesellschaft. Dividenden werden jahrlich gezahlt. Eine Ausnahme bilden diejenigen Anteilklassen, fur die die Verwaltungsgesellschaft eine monatliche, quartalsweise oder halbjahrliche Zahlung beschlossen hat.

5.1.2 Absicherungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile in Anteilklassen ausgeben, deren Referenzwahrung nicht die Basiswahrung ist, bei denen aber das Wahrungsrisiko der Referenzwahrung gegenuber der Basiswahrung abgesichert wird. Im Falle einer Wahrungsabsicherung zugunsten der Referenzwahrung einer entsprechenden Anteilklasse wird der Wahrungsangabe dieser Anteilklasse ein „H“ vorangestellt. So bedeutet beispielsweise „(H-SEK)“, dass die Referenzwahrung der Anteilklasse (SEK) gegen Schwankungen der Basiswahrung des Teilfonds abgesichert wird. Die Kosten fur die Absicherung sind von der betreffenden Anteilklasse zu tragen.

Bei Klassen mit spezifischen Wahrungsabsicherungen erhalt man ahnliche Wertentwicklungszahlen der verschiedenen Klassen in lokaler Wahrung.

Zum Schutz gegen Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswahrung und der Referenzwahrung konnen Absicherungsgeschafte getatigt werden. Wird eine solche Absicherung vorgenommen, kann diese den Anlegern der betreffenden Anteilklasse erheblichen Schutz gegen eine Abwertung der Basiswahrung des Teilfonds gegenuber der Referenzwahrung der Anteilklasse bieten, allerdings auch dazu fuhren, dass die Investoren von einer Wertsteigerung der Wahrung des Teilfonds nicht mehr profitieren konnen.

5.1.3. Zielanleger

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen fur spezielle Anlegerkategorien vorsehen. Bei den Anteilklassen in den Teilfonds kann es sich somit um Folgende handeln:

- Anteile, die von allen Anlegern erworben werden konnen; oder
- Anteile, die ausschlielich von institutionellen Anlegern erworben werden konnen, wie in Artikel 174 Absatz (2) c) des Gesetzes definiert („I“-Anteilklasse); oder
- Anteile, die nur von wohlhabenden Kunden („high net worth clients“) erworben werden konnen (Anteilklasse „HNW“).

5.1.4. Namensanteile / Inhaberanteile

Anteile können als Namens- oder als Inhaberanteile ausgegeben werden. Namensanteile werden auf ein Anteilinhaberregister eingetragen. Inhaberanteile werden hingegen in einer Globalurkunde verbrieft, ein Anspruch auf die Ausgabe effektiver Stücke besteht hier nicht.

5.2. Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist zur fortlaufenden Ausgabe von Anteilen befugt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen und im Interesse des Fonds sowie der Anteilinhaber Zeichnungsanträge abzulehnen. Alle in solchen Fällen bereits geleisteten Zahlungen werden unverzüglich zurückerstattet, ohne Zinsen und auf Risiko und Kosten des Antragstellers. Eingehende Zahlungen für nicht abgewickelte Zeichnungsanträge werden von der Depotbank unverzüglich zurückerstattet.

Anteile werden an jedem Bewertungstag zu ihrem NIW zuzüglich einer Zeichnungsgebühr ausgegeben, wie im nachfolgenden Abschnitt 5.5 dargelegt. Dieser Ausgabepreis enthält alle an die an der Platzierung von Anteilen beteiligten Banken und Finanzinstitutionen zu zahlenden Gebühren, jedoch nicht die Gebühren der eingeschalteten Korrespondenzbanken für die Durchführung elektronischer Überweisungen. Werden Anteile in Ländern ausgegeben, in denen Stempel- oder andere Gebühren anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die mit der Zeichnung verbundene Zahlung ist in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse zu leisten, d. h. in Euro und/oder in schwedischen Kronen. Die Verwaltungsgesellschaft kann allerdings Zahlungen in anderen bedeutenden Währungen akzeptieren. Die Kosten in Verbindung mit Devisengeschäften sind vom Anteilinhaber zu tragen.

Zahlungen, die durch elektronische Überweisung erfolgen, müssen innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Um die Rückzahlung kleiner Überschussbeträge an Zeichner zu vermeiden, rundet die Verwaltungsgesellschaft jede Zeichnung auf eigene Kosten zum unmittelbar nächsthöheren ganzen Anteil oder ausgegebene Bruchteile zum nächsthöheren Tausendstel eines Anteils auf.

Die Bestätigung der Ausführung einer Zeichnung erfolgt durch den Versand einer Transaktionsabrechnung an den Anteilinhaber unter Angabe des Fondsnamens, des anzuwendenden NIW, des Datums der Transaktion, des Abwicklungsdatums, der Währung sowie ggf. des Wechselkurses.

Mit der Zeichnung eines Anteils erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement an.

5.2.1. Ausgabebeschränkungen

Anteile dürfen Personen, die vom Erwerb von Anteilen ausgeschlossen sind („vom Erwerb von Anteilen ausgeschlossene Personen“), weder angeboten noch verkauft oder anderweitig an sie übertragen werden.

Vom Erwerb von Anteilen ausgeschlossene Personen bezeichnet alle Personen, Unternehmen oder Kapitalgesellschaften, die nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht dazu berechtigt sind, Anteile zu erwerben oder zu halten,

1. falls sich das Halten der Anteile nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nachteilig auf den Fonds auswirken könnte,
2. wenn diese Beteiligung die Verletzung von luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen oder Vorschriften zur Folge hätte,
3. wenn dieser Besitz steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile für den Fonds oder seine Verwaltungsgesellschaft zur Folge hätte, die andernfalls nicht eingetreten wären, oder
4. wenn eine solche Person nicht die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Erwerb von Anteilen erfüllt (zum Beispiel hinsichtlich der Eigenschaft „in den USA ansässige Person“, die weiter unten beschrieben wird).

Die Anteile sind nicht gemäß dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten (United States Securities

Dementsprechend dürfen Anteile in den Vereinigten Staaten oder ihren Territorien und Besitzungen oder jeglichen der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten unterliegenden Gebieten (kollektiv als „die Vereinigten Staaten“ bezeichnet) weder angeboten noch verkauft, weiterverkauft, übertragen oder unmittelbar oder mittelbar ausgehändigt werden. Ebenso dürfen Anteile des Fonds in den USA ansässigen Personen gemäß der Definition des Gesetzes von 1933 oder jeglicher anwendbaren Vorschrift der Vereinigten Staaten weder angeboten noch an diese oder auf deren Rechnung oder zu deren Gunsten verkauft, weiterverkauft, übertragen oder unmittelbar oder mittelbar ausgehändigt werden. Eine Ausnahme bilden bestimmte qualifizierte Erwerber, die von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1940 ausgenommen sind.

Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen sind gehalten, zu bestätigen, dass sie keine in den USA ansässigen Personen sind. Sie können aufgefordert werden, nachzuweisen, dass sie keine vom Erwerb von Anteilen ausgeschlossenen Personen sind.

Anteilinhaber sind gehalten, die Register- und Transferstelle über jedwede Statusänderung im Hinblick auf ihren Wohnsitz in Kenntnis zu setzen.

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in Anteilen ihre Rechtsberater konsultieren, um sich über ihren Status als nicht in den USA ansässige Personen und nicht vom Erwerb von Anteilen ausgeschlossene Personen zu vergewissern.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds kann die Ausgabe von Anteilen oder die Registrierung einer Übertragung von Anteilen an vom Erwerb von Anteilen ausgeschlossene Personen ablehnen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft des Fonds Anteile, die von vom Erwerb von Anteilen ausgeschlossenen Personen gehalten werden, jederzeit zwangsweise zurücknehmen/zurückkaufen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner nach eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag zu jeder Zeit ablehnen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweise begrenzen, aussetzen oder gänzlich einstellen, soweit sich dies im Interesse der Gesamtheit der bestehenden Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des betreffenden Fonds, im Sinne der Anlagepolitik oder im Falle der Gefährdung bestimmter Anlageziele des Fonds als notwendig erweist.

5.2.2. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Antragsteller, die Anteile zeichnen möchten, müssen der Register- und Transferstelle alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die diese vernünftigerweise zur Überprüfung der Identität des Antragstellers verlangen kann. Werden diese Informationen nicht bereitgestellt, kann dies dazu führen, dass die Register- und Transferstelle den Antrag auf Ausgabe von Anteilen des Fonds ablehnt.

Antragsteller müssen angeben, ob sie auf eigene Rechnung anlegen oder für Dritte handeln. Mit der Ausnahme von Antragstellern, die ihren Antrag durch Unternehmen stellen, die regulierte Finanzdienstleister sind und die in ihren Ländern Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche unterworfen sind, die im Vergleich mit den in Luxemburg geltenden Bestimmungen als gleichwertig anzusehen sind, ist jeder Antragsteller, der einen Antrag im eigenen Namen oder über ein Unternehmen aus einem Nicht-FATF-Land stellt, verpflichtet, der Register- und Transferstelle in Luxemburg alle notwendigen Informationen zu übermitteln, die diese vernünftigerweise zum Zweck der Überprüfung verlangen kann.

Die Register- und Transferstelle ist verpflichtet, die Identität des Antragstellers zu überprüfen. Bei Antragstellern, die Anträge im Namen Dritter stellen, ist die Register- und Transferstelle außerdem verpflichtet, die Identität des oder der wirtschaftlichen Eigentümer(s) zu überprüfen. Darüber hinaus verpflichtet sich jedweder derartige Antragsteller dazu, die Register- und Transferstelle vor jeglicher Änderung der Identität eines solchen wirtschaftlichen Eigentümers zu informieren.

5.3. Rücknahme von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zu ihrem NIW zurückgenommen. Dabei wird eine Rücknahmegebühr abgezogen, wie in Abschnitt 5.5 angegeben, die an Banken und Finanzinstitute gezahlt wird, die bei der Rücknahme von Anteilen mitwirken. Werden Anteile in Ländern zurückgegeben, in denen Stempel- oder andere Gebühren anfallen, verringert sich der Rücknahmepreis entsprechend.

Zahlungen werden durch die Depotbank bzw. die Zahlstellen in der Referenzwährung der betreffenden Klasse ausgeführt (je nach Wunsch des Anteilhabers in Euro oder Schwedische Kronen oder jeder anderen bedeutenden Währung, die von der Verwaltungsgesellschaft akzeptiert wird). Elektronische Überweisungen werden mit Wertstellung binnen zehn Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag ausgeführt. Die Kosten in Verbindung mit Devisengeschäften sind vom Anteilhaber zu tragen. Die Bestätigung der Rücknahme erfolgt durch den Versand einer Transaktionsabrechnung an den Anteilhaber.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft im Falle des Verdachts von Market-Timing-Praktiken innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ausgabe eine zusätzliche Rücknahmegebühr von 2% des NIW der zurückgenommenen Anteile verlangen. Eine solche Rücknahmegebühr ist an den Fonds oder die Anteilklasse zu zahlen. Soweit Rücknahmeanträge auf Market Timing zurückzuführen sind, ist die Rücknahmegebühr in gleicher Höhe zahlbar für jegliche am selben Bewertungstag abgewickelte Rücknahmeanträge, um eine Gleichbehandlung der Anleger zu gewährleisten.

Im Falle einer großen Zahl von Rücknahmeanträgen behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Anteile zu ihrem jeweiligen NIW erst nach umgehendem Verkauf der entsprechenden Vermögenswerte zurückzunehmen. Dabei handelt sie stets im besten Interesse der Anteilhaber.

5.3.1. Zwangsrücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds kann Anteile, die von vom Erwerb von Anteilen ausgeschlossenen Personen gemäß der Definition im Abschnitt „Ausgabebeschränkungen“ gehalten werden, jederzeit zwangsweise zurücknehmen/zurückkaufen.

Fällt der Bestand eines Anteilhabers aufgrund einer Rückgabe oder eines Umtauschs von Anteilen unter den möglicherweise geltenden Mindesterstzeichnungsbetrag oder Mindestbestand, kann die Verwaltungsgesellschaft nach alleinigem Ermessen sämtliche vom betreffenden Anteilhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen bzw. zurückkaufen.

Etwaige Mindestanlagebeträge und Mindestbestände bei Erstzeichnung für einen Teilfonds oder eine Anteilklasse sind im nachfolgenden Abschnitt 5.5 aufgeführt.

5.4. Umtausch von Anteilen

Ein Anteilhaber kann die von ihm gehaltenen Anteile einer Klasse ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse umtauschen, soweit diese Anteilklasse nicht hinsichtlich des Anlegerkreises beschränkt ist.

Beim Umtausch von Anteilen werden keine Gebühren fällig. Anteilhaber können ihre Anteile an jedem Bewertungstag ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse umtauschen, soweit diese Anteilklasse nicht hinsichtlich des Anlegerkreises beschränkt ist.

Im Falle eines Umtausches wird die Anzahl der zuzuweisenden Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Anteilklasse mittels der nachfolgenden Formel ermittelt:

$$\frac{(A \times B \times C)}{D} = N$$

D

wobei:

A die Anzahl der zum Umtausch angebotenen Anteile darstellt,

B ist der NIW je Anteil des Fonds/der Anteilklasse, dessen/deren Anteile getauscht werden sollen, am Tag der Abwicklung des Umtausches,

C den Umrechnungsfaktor zwischen den Basiswährungen der beiden Teilfonds bzw. Anteilklassen am Tag des Umtauschs darstellt. Falls die Fonds oder Anteilklassen in der gleichen Basiswährung notiert sind, ist dieser Faktor gleich 1,

D ist der NIW je Anteil des neuen Fonds/der neuen Anteilklasse am Tag des Umtausches,

N die Anzahl der zuzuweisenden Anteile des neuen Teilfonds/der neuen Anteilklasse darstellt.

5.5. Verfügbare Anteilklassen

Klasse	ISIN-Code	Erstzeichnungspreis	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Rücknahmegebühr
C	LU0385485148	EUR 27,35	1%	0%
D	LU0118405827	EUR 45	1%	0%

5.6. Auftragsannahmefrist

Jegliche Zeichnung, Rücknahme und jeder Umtausch erfolgen auf der Basis eines unbekanntes NIW je Anteil. Soweit nicht anders angegeben, werden Anträge, die an einem Bewertungstag vor 15:30 Uhr (MEZ) bei der Register- und Transferstelle eingehen, auf Basis des NIW je Anteil des nächsten Bewertungstages bearbeitet. Anträge, die nach 15:30 Uhr (MEZ) eingehen, werden auf der Basis des NIW je Anteil am übernächsten Bewertungstag abgewickelt.

Um eine rechtzeitige Platzierung von Anträgen zu gewährleisten, können für Anträge, die bei Vertriebsstellen (und/oder ihren Vertretern) in Luxemburg oder im Ausland platziert werden, frühere Orderannahmefristen gelten. Entsprechende Informationen sind bei der jeweiligen Vertriebsstelle (und/oder bei ihren Vertretern) erhältlich.

6. Gebühren

1. Als Vergütung für ihre Dienstleistungen erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Gebühr in Höhe von bis zu 1,5% des durchschnittlichen Nettovermögens, das täglich berechnet wird. Die Gebühr wird jeweils zum Monatsende gezahlt.

2. Die Depotbank erhält aus dem Nettovermögen:

a) eine Vergütung von 0,10%, die täglich auf Basis der in Verwahrung befindlichen Vermögenswerte berechnet wird;

b) eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für auf Rechnung des Fonds getätigte Geschäfte;

c) die Kosten und Auslagen, die der Depotbank dadurch entstehen, dass sie in zulässiger und marktüblicher Weise andere Banken und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds beauftragt.

Die entsprechenden Beträge werden jeweils am Monatsende an die Depotbank gezahlt.

3. Weitere Kosten, die im Einklang mit Artikel 15 des Verwaltungsreglements entstehen, können dem Fonds in Rechnung gestellt werden.

7. Berechnung des NIW

Der Nettoinventarwert des Fonds wird in EUR angegeben.

Zur Berechnung des NIW je Anteil wird der Wert der Vermögenswerte abzüglich seiner Verbindlichkeiten an jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wie unter „Wichtige Informationen betreffend die bevorstehende Änderung der Zentralverwaltung“ definiert, ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Die Verfahren zur Berechnung des NIW und Bewertung der Vermögensgegenstände sind im Verwaltungsreglement des Fonds detailliert beschrieben.

8. Zusammenlegungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Ausdruck OGAW auch auf Teilfonds eines OGAW.

Zusammenlegungen des Fonds mit anderen OGAW sowie der entsprechende Stichtag werden vom Verwaltungsrat beschlossen.

In dem vom Gesetz vorgesehenen Fall betraut die Verwaltungsgesellschaft entweder einen bevollmächtigten Prüfer oder gegebenenfalls einen unabhängigen Prüfer mit den gesetzlich vorgeschriebenen erforderlichen Prüfmaßnahmen.

Zusammenlegungen werden gemäß Kapitel 8 des Gesetzes in der Praxis durchgeführt und wirksam.

Die Informationen über eine Zusammenlegung werden den Anteilhabern des übertragenden und/oder übernehmenden OGAW auf der Website www.sebgroup.lu und gegebenenfalls in jedweder anderen Form zugänglich gemacht, die gesetzlich oder durch die einschlägigen Vorschriften der Länder, in denen die betreffenden Anteile verkauft werden, vorgeschrieben ist.

9. Laufzeit und Auflösung des Fonds

Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit aufgelegt und kann jederzeit auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern diese Auflösung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber oder zum Schutz der Interessen der Verwaltungsgesellschaft notwendig oder angebracht erscheint.

Die Auflösung des Fonds ist in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zwingend.

Die Verwaltungsgesellschaft zeigt den Anlegern die Auflösung des Fonds auf der Website www.sebgroup.lu und gegebenenfalls in jedweder anderen Form an, die durch die Gesetze und einschlägigen Vorschriften der Länder, in denen die Anteile des Fonds verkauft werden, vorgeschrieben ist.

Nach dem Datum des Ereignisses, das zu der Auflösung und der Entscheidung zur Auflösung des Fonds geführt hat, wird kein Antrag auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen mehr angenommen. Sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet ist, können Rücknahmeanträge bearbeitet werden.

Der Abschluss der Liquidation eines Fonds und die Hinterlegung nicht geltend gemachter Beträge bei der Caisse de Consignation in Luxemburg muss nach dem Beschluss des Verwaltungsrats über die Liquidation des Fonds spätestens innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten erfolgen. Die bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegten Liquidationserlöse werden den Personen, die Anspruch darauf haben, für den gesetzlich festgelegten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Am Ende dieses Zeitraums fallen nicht geltend gemachte Beträge an den luxemburgischen Staat zurück.

Weder die Anteilhaber noch deren Erben oder Begünstigte können die Auflösung des Fonds oder Ausschüttungen auf Anteile des Fonds beantragen.

10. Besteuerung des Fonds und der Anteilhaber

Der folgende Überblick basiert auf den derzeitigen Gesetzen und Praktiken und gilt vorbehaltlich zukünftiger Änderungen. Die folgenden Informationen sind nicht abschließend und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Im Hinblick auf steuerliche Belange wird davon ausgegangen, dass die Anteilhaber des Fonds in vielen verschiedenen Ländern ansässig sind. Infolgedessen wird in diesem Prospekt nicht versucht, die Auswirkungen auf die Besteuerung von allen Anlegern, die Fondsanteile zeichnen, umtauschen, halten, zurücknehmen oder auf andere Weise erwerben oder darüber verfügen, zu beschreiben. Diese Auswirkungen unterscheiden sich abhängig von den Gesetzen und Praktiken in dem jeweiligen Land, dessen Staatsbürgerschaft der Anteilhaber besitzt, in dem er ansässig oder wohnhaft ist, und von seiner persönlichen Situation.

10.1. Besteuerung des Fonds

Dieser Fonds unterliegt keiner luxemburgischen Gewinn- oder Einkommensteuer.

Der Fonds unterliegt in Luxemburg jedoch einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) von jährlich 0,05% bzw. 0,01% (je nach Fall) seines NIW. Diese Steuer wird vierteljährlich auf Grundlage des gesamten Nettovermögens der Teilfonds zum Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres fällig. Anlagen eines Teilfonds in Aktien oder Anteilen an anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen, die ebenfalls der „*taxe d'abonnement*“ unterliegen, werden vom NIW des Teilfonds, der als Berechnungsgrundlage für die vom Teilfonds zu zahlende Steuer dient, abgezogen.

Auf die Ausgabe von Anteilen werden in Luxemburg keine Stempel- oder sonstigen Gebühren fällig.

Zinsen, Dividenden oder sonstige Erträge des Fonds aus dem Verkauf von Wertpapieren von nicht aus Luxemburg stammenden Emittenten, können in den Rechtsgebieten, in denen die Erträge erzielt werden, einer Quellensteuer oder sonstigen Steuern unterliegen. Es ist nicht möglich, die Höhe der vom Fonds zu zahlenden ausländischen Steuern vorherzusagen, da der Umfang der Vermögenswerte, die in den einzelnen Ländern angelegt werden sollen, und die Möglichkeiten des Fonds, diese Steuern zu verringern, nicht bekannt sind.

10.2. Besteuerung der Anteilinhaber

Nach der derzeitigen Gesetzeslage unterliegen die Anteilinhaber in Luxemburg keinen Kapitalgewinn-, Ertrags-, Quellen-, Immobilien-, Erbschafts- oder sonstigen Steuern. Dies gilt nicht (i) für die Anteilinhaber, die in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind bzw. eine ständige Niederlassung haben, (ii) für nicht in Luxemburg ansässige Personen, die 10% oder mehr des ausgegebenen Anteilskapitals des Fonds halten und die ihre Anteile innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb insgesamt oder teilweise veräußern, oder (iii) in einigen begrenzten Fällen für ehemals in Luxemburg ansässige Personen, die 10% oder mehr an dem ausgegebenen Anteilskapital des Fonds halten.

Gemäß der Europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie (Richtlinie des Rates 2003/48/EG), die am 3. Juni 2003 vom Rat der EU verabschiedet wurde, müssen Mitgliedstaaten den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten nähere Angaben über Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Kapitalerträgen zur Verfügung stellen (unter Umständen einschließlich der Zinsen, die durch die Erlöse aus Anteilsrücknahmen aufgelaufen sind), die von einer Zahlstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich an eine in dem jeweils anderen Mitgliedstaat ansässige Person getätigt werden, wobei einzelne Mitgliedstaaten (Luxemburg und Österreich) berechtigt sind, während einer Übergangszeit im Hinblick auf solche Zahlungen anstelle der oben genannten Meldung an die Steuerbehörden für ein Quellensteuersystem zu optieren. Der Satz dieser Quellensteuer beläuft sich seit 1. Juli 2011 auf 35%.

11. Informationen für Anteilinhaber

11.1. Prospekt, Verwaltungsreglement und KIID

Kopien von Prospekt, Verwaltungsreglement und Wesentlichen Anlegerinformationen sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf deren Website www.sebgroup.lu erhältlich.

11.2. Berichte und Jahresabschlüsse

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. November eines Jahres und endet am 31. Oktober des jeweils nächsten Jahres. Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf deren Website www.sebgroup.lu erhältlich.

11.3. Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Informationen für Anteilinhaber

Die zuletzt bekannten Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle anderen Informationen für Anteilinhaber können jederzeit von der Website www.sebgrouplu heruntergeladen und/oder am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Zahlstellen kostenlos angefordert werden.

Darüber hinaus werden die Anleger in einer nach den Gesetzen oder einschlägigen Vorschriften der Länder, in denen die Anteile verkauft werden, zulässigen Form informiert.

11.4. Börsennotierung

Eine Börsennotierung der Anteile des Fonds ist nicht geplant.

11.5. Bestmögliche Ausführung

Informationen über die Anweisungen zur Sicherstellung einer sachgemäßen Ausführung, Bearbeitung und Übermittlung von Aufträgen in Finanzinstrumenten sind für die Anleger auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

11.6. Stimmrechte

Ein Strategieüberblick zur Beschreibung dessen, wann und wie die mit den Anlagen des Fonds verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden sollen, wird den Anlegern zugänglich gemacht. Informationen über die auf Grundlage dieser Strategie getroffenen Maßnahmen sind für die Anleger auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

11.7. Bearbeitung von Beschwerden

Informationen über das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung sind für die Anleger auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

11.8. Rechte der Anteilinhaber gegenüber dem Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilinhaber nur dann vollständig und direkt gegenüber dem Fonds geltend machen können, wenn sie selber und unter eigenem Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingetragen sind. Nutzt ein Anleger für sein Investment in den Fonds einen Intermediär, der zwar für den Anleger, aber in eigenem Namen in den Fonds investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte eines Anteilinhabers direkt gegenüber dem Fonds geltend zu machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

ZUSATZINFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile des Fonds in Deutschland gem. § 132 InvG (Investmentgesetz) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

Vertriebsstelle in Deutschland

SEB Investment GmbH
Rotfeder-Ring 7
D-60327 Frankfurt am Main

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

SEB AG
Ulmenstraße 30
D-60325 Frankfurt am Main

Das Widerrufsrecht gem. § 126 InvG

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, SEB Asset Management S.A. mit Sitz in L-1347 Luxemburg, 6a, Circuit de la Foire Internationale, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Veröffentlichungen

Im Hinblick auf den Verkauf der Anteile in Deutschland werden Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile des Fonds, über die Internetseite www.sebassetmanagement.de in den Rubriken „Privatkunden“ bzw. „Institutionelle Kunden“

jeweils unter „Fondspreise“ und zusätzlich auf der Internetseite www.sebgroup.lu unter der Rubrik „SEB Asset Management S.A.“ veröffentlicht.

Daneben werden die Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 42a InvG in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erforderlich (§ 122 Absatz 1 Satz 5 InvG) in folgenden Fällen informiert:

aa) Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Investmentvermögens,

bb) Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung,

cc) Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Sondervermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können,

dd)Die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,

ee)Die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Informationen im Hinblick auf die deutsche Zahlstelle

Alle Zahlungen an Anteilinhaber (Verkaufserlöse, Ausschüttungen soweit einschlägig und alle anderen Zahlungen) können durch die deutsche Zahlstelle bewirkt werden.

Anträge auf Zeichnung, Rückgabe und Umtausch von Anteilen des Fonds können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt des Fonds, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen des Fonds, der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht sind kostenfrei bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Zahl- und Informationsstelle, kostenfrei erhältlich oder einsehbar.

Besondere Risiken, die aus neuen Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Steuerdaten in Deutschland resultieren

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds muss den deutschen Steuerbehörden jederzeit auf Anfrage Dokumente zur Verfügung stellen, um der Steuerbehörde die Überprüfung der vom Fonds veröffentlichten Steuerinformationen ermöglichen zu können.

Die Berechnungsgrundlage der steuerrelevanten Daten unterliegt unterschiedlichen Interpretationsansätzen. Aufgrund dessen kann nicht garantiert werden, dass die deutschen Steuerbehörden die Berechnungsmethode der Verwaltungsgesellschaft des Fonds in jeglicher Hinsicht akzeptieren werden.

Falls sich aufgrund dieses Umstandes herausstellen sollte, dass die veröffentlichten Steuerdaten des Fonds inkorrekt sind, muss dem Anleger klar sein, dass jegliche Korrektur keine rückwirkenden Folgen hat und sich als allgemeingültige Regel nur auf das laufende Steuerjahr erstreckt. Aufgrund dessen kann eine Korrektur positive oder negative Auswirkungen auf den Anleger nur für das aktuelle Steuerjahr haben, in dem Ausschüttungen zugeflossen sind, oder in dem ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen sind.